



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: /030/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.11.2024 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter	
Anpassung von Gesellschaftsverträgen an § 108 Abs. 1 Nr. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie Streichung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW hier: Sammelbeschluss	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
05.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch das am 5. März 2024 verkündete und rückwirkend zum 31. Dezember 2023 in Kraft getretene 3. Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG NRW) ergeben sich durch die Änderung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW und die Streichung des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW Änderungen, die auch Auswirkungen auf kommunale Beteiligungen haben.

Bisher waren alle privatrechtlichen Unternehmen, an denen Kommunen beteiligt sind, verpflichtet, ihren Jahresabschluss nach den strengeren Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen. Diese wurde daher auch zwingend in den Gesellschaftsverträgen der jeweiligen Gesellschaften aufgenommen. Durch die neuen gesetzlichen Änderungen ist diese Pflicht nun aufgehoben. Die jeweiligen Anforderungen ergeben sich nunmehr aus der Größenklasse des jeweiligen Unternehmens. Die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Größenklasse wird handelsrechtlich anhand von bestimmten Kriterien vorgenommen, die in §§ 267 und 267a HGB geregelt sind. Diese Größenklassen sind:

- Kleinstkapitalgesellschaften,
- kleine Kapitalgesellschaften,
- mittelgroße Kapitalgesellschaften,
- große Kapitalgesellschaften.

Folgende Kriterien sind für die Einteilung von Relevanz:

Tabelle 1: Größenklassen der Gesellschaften, Schwellenwerte ab dem Jahr 2024

Beurteilungskriterium	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanzsumme	<450 T €	<7,5 Mio. €	<25 Mio. €	>25 Mio. €
Umsatzerlöse	<900 T€	<15 Mio. €	<50 Mio. €	>50 Mio. €
Arbeitnehmeranzahl (im Jahresdurchschnitt)	<10	<50	<250	>250

Folgende Dokumentations- und Offenlegungspflichten ergeben sich aus der Einteilung einer Gesellschaft:

Tabelle 2: Einzureichende Unterlagen / Umfang der Offenlegungspflicht

Bestandteil des Jahresabschlusses	Kleinst	Klein	Mittelgroß	Groß
Bilanz	Verkürzt	Verkürzt	Ja	Ja
GuV	Nein	Nein	Verkürzt	Ja
Lagebericht	Nein	Nein	Ja	Ja
Anhang	Nein	Verkürzt	Ja	Ja
Prüfungspflicht	Nein	Nein	Ja	Ja

Sowohl für Kultur GmbH der Stadt Erkelenz als auch für die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH sowie für die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH und Co. KG ergeben sich aus der handelsrechtlichen Klassifizierung Erleichterungen bei den Berichtspflichten. Unter anderem bedeutet dies, dass kein Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden muss, wie es große Kapitalgesellschaften ab 2025 tun müssen. Auch die Anforderungen an den Jahresabschluss und den Lagebericht sind weniger umfangreich als bisher. Dies gilt jedoch nur, wenn ergänzend auch der entsprechende Gesellschaftsvertrag, der bislang die Orientierung an die Verpflichtungen großer Handelsgesellschaften beinhaltet, angepasst wird.

Die Änderungen der Gesellschaftsverträge können gem. § 53 GmbHG nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Diesen Änderungen muss der Rat zustimmen (§ 108 Abs. 5 lit b GO NRW). Zudem ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht, dem Kreis Heinsberg, anzuzeigen.

Es wird vorgeschlagen, die Gesellschaftsverträge der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH sowie der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH und Co. KG wie nachfolgend aus den notariell bereits vorbereiteten Urkunde entnommen werden kann zu ändern. Insoweit wird auf die **Anlage 1** und **Anlage 2** verwiesen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Den Änderungen der Gesellschafterverträge der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz (Anlage 1) und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH sowie für die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH und Co. KG (Anlage 2) wird zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt Erkelenz in den entsprechenden Gremien werden ermächtigt, den Änderungen in den jeweiligen Gremien zuzustimmen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja Nein

Thematisch keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:**Anlagen:**

Anlage 1 Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kultur GmbH

Anlage 2 Entwurf der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH sowie der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH und Co. KG

Anlage 1: Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz:

(1) § 5 Absatz 7 erhält folgende Neufassung:

„7. Die Geschäftsführung trägt Sorge, dass in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften verfahren wird.“

(2) Aus der Auflistung in Absatz 1 des § 7 wird der Punkt „Wahl des Abschlussprüfers“ ersatzlos gestrichen.

(3) § 8 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Neufassung:

„1. Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den – soweit gesetzlich vorgeschrieben – Lagebericht innerhalb der Frist des § 264 HGB aufzustellen und sodann unverzüglich jedem Gesellschafter in Abschrift zu übersenden.

3. Über die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit.“

Anlage 2 a: Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH:

Neben den Änderungen, die sich aufgrund des 3. NKFWG NRW ergeben, wurden sowohl redaktionelle als auch betragsmäßige Änderungen vorgenommen:

(1) § 3 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.564,59 €, in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig und neunundfünfzig Cent.“

(2) § 3 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„Das Stammkapital in Höhe von 25.564,59 €, wird von der Stadt Erkelenz im Rahmen ihrer Stammeinlage in voller Höhe sofort in bar erbracht.“

(3) § 5 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer generell oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.“

(4) § 5 Absatz 9 c. erhält folgende Neufassung:

„die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

Die Geschäftsführung trägt weiter dafür Sorge, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird, und dass nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109 Gemeindeordnung NRW) verfahren wird.“

(5) § 6 Absatz 2 Satz 1 und 3 erhalten folgende Neufassung:

„Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer per E-Mail. Die Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgezählt.“

(6) § 6 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

„Der jeweilige Erste Beigeordnete und der jeweilige Kämmerer der Stadt Erkelenz sind beratende Mitglieder des Vertretergremiums ohne Stimmrecht.“

(7) § 6 Absatz 8 erhält folgende Neufassung:

„Ist das Vertretergremium bei einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, bei der die Ladungsfrist verkürzt werden kann. Das Vertretergremium dieser Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.“

(8) § 7 Absatz 1 e erhält folgende Neufassung:

„Folgende Beschlüsse bedürfen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

e. Beschlüsse, die eine Nachschusspflicht begründen.“

(9) Aus der Auflistung in § 7 Absatz 1 wird der Punkt „Bestimmung des Wirtschaftsprüfers“ ersatzlos gestrichen.

(10) Die Überschrift des § 8 erhält folgende Neufassung:

„Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung“

(11) § 8 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.“

(12) § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

„Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die die Parteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.“

(13) § 10 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden

Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.600,00 € netto.“

Anlage 2 b: Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE):

Neben den Änderungen, die sich aufgrund des 3. NKFWG NRW ergeben, wurden sowohl redaktionelle, betragsmäßige Änderungen aufgrund der Umrechnung von DM in € als auch Anpassungen von Wertgrenzen in Anlehnung an bestehende Regelungen in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erkelenz für städtische Ausschüsse in der Gesellschafterversammlung vorgenommen:

(1) § 4 Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

„Weitere Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Erkelenz mit einer Einlage von 818.067,01 €.“

(2) § 4 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Einlage wird wie folgt erbracht

a. Durch Übertragung des Grundstückes Gemarkung Lövenich, Flur 1, Flurstück 172, groß 8,2234 ha, mit einem Gesamtwert von 332.339,72 €,

b. Durch Bareinlage i.H.v. 485.727,29 €.“

(3) § 7 Absatz 3 Buchstabe a., c., d., e., g. erhalten folgende Neufassung:

„a. Erwerb, Tausch und Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, soweit im Einzelfall der Betrag von 100.000,00 € überschritten wird;

c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen mit Miet- und Pachtzinsen von mehr als 1.000,00 € pro Monat;

d. Investitionen und Auftragsvergaben ab einem Betrag von 100.000,00 € ohne Mehrwertsteuer;

e. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Kontokorrentkrediten über 100.000,00 € im Einzelfall hinaus sowie über den Betrag von 300.000,00 € insgesamt je Geschäftsjahr;

g. Führung von Aktivprozessen und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen, soweit der Streitwert den Betrag von 100.000,00 € übersteigt.“

(4) § 7 Absatz 4 c. erhält folgende Neufassung:

„die Festlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss

und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

Die Geschäftsführung trägt weiter dafür Sorge, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird, und dass nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109 Gemeindeordnung NRW) verfahren wird.“

(5) § 8 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Zur Abgeltung ihres Haftungsrisikos erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.600,00 € (in Worten Zweitausendsechshundert Euro) netto.“

(6) § 9 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 erhalten folgende Neufassung:

„Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin per E-Mail. Die Einladung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. In solchen Fällen kann die Ladung auch telefonisch erfolgen.“

(7) § 9 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Neufassung:

„Der jeweilige Erste Beigeordnete und der jeweilige Kämmerer der Stadt Erkelenz sind beratende Mitglieder des Vertretergremiums ohne Stimmrecht.“

(8) Aus der Auflistung in § 10 Absatz 1 wird der Punkt „Bestimmung des Wirtschaftsprüfers“ ersatzlos gestrichen.

(9) Die Überschrift des § 11 erhält folgende Neufassung:

„Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Gewinnverteilung“

(10) § 11 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen“